

**Gebührensatzung der Stadt Grevesmühlen
für Obdachlosenunterkünfte der Verwaltungsgemeinschaft
Grevesmühlen
Vom 14. Juni 2010**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) , geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom 14. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen wird eine Gebühr erhoben.

**§ 2
Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der zugewiesenen Nutzfläche berechnet, wobei Bruchteile auf volle Quadratmeter aufgerundet werden.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird berechnet nach der Kalkulation, die als Anlage beigefügt ist.
- (3) Wird die Unterkunft keinen vollen Monat benutzt, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet.

**§ 3
Gebührenpflicht und Gebührenpflichtiger**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Benutzung endet. Gebührenpflichtig ist der Benutzer der Unterkunft.
- (2) Haben mehrere Personen eine Unterkunft bezogen, so haften sie für die Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner, minderjährige Kinder jedoch nur, wenn sie über ein eigenes Einkommen verfügen.

§ 4
Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 2 ist bis zum dritten Werktag nach der Zustellung des Gebührenbescheides und für die folgenden Monate ohne besondere Aufforderung bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Sie ist an die Stadtkasse zu zahlen.

(2) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Grevesmühlen vom 11.12.1995 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 14.06.2010

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)